

Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen “visiBi*lity Austria– 1. Bisexuellen*verein Österreichs”.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und die Europäische Union.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt das Ziel:

1. Jegliche gesellschaftlichen und strukturellen Formen der Bi*phobie, Bi*-erasure und Bi*-Feindlichkeit sichtbar zu machen und zu bekämpfen.
2. Das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl von bi*sexuellen Menschen zu stärken und sie bei ihrem persönlichen Coming-out-Prozess zu unterstützen.
3. Sichtbarkeit und Akzeptanz von bi*sexuellen Lebensweisen zu fördern.
4. Die allgemeine Bewusstseinslage in der Bevölkerung und Gesellschaft positiv zu beeinflussen, damit die Ablehnung, Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierungen, Geschlechtsidentitäten und gewählten Beziehungsformen überwunden werden kann.
5. Anlaufstelle für bi*sexuelle Menschen zu sein.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die angeführten Mittel erreicht werden:

1. Beratung von und Lobbying gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, Behörden, offiziellen Stellen, politischen Parteien und anderen Institutionen auf internationaler, europäischer, Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sowie Zusammenarbeit mit gesetzgebenden Körperschaften, Behörden, offiziellen Stellen und anderen Institutionen zur Durchführung von Vorhaben, die auf die in § 2 beschriebene Weise der Allgemeinheit dienen;
2. Initiierung und Durchführung von Bildungs-, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
3. Vorträge, Versammlungen, Diskussionen, Ausstellungen, Aufführungen, Konferenzen,

Seminare, Kundgebungen und sonstige der Volksbildung bzw. der Erreichung der Vereinsziele dienende Veranstaltungen in der Öffentlichkeit und Kunstaktionen

4. ideelle und materielle Unterstützung bzw. Durchführung von wissenschaftlichen und publizistischen Forschungen, Arbeiten und Projekten;
5. Vernetzung mit anderen Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Mitarbeit und Mitgliedschaft bei inländischen, ausländischen und internationalen Dachverbänden, Gesellschaften und Einrichtungen sowie Teilnahme und Beteiligung an deren Aktivitäten und Vorhaben;
6. Herausgabe bzw. Druck von Zeitschriften, Büchern und anderen Publikationen, Herstellung von Filmen und anderen audiovisuellen Medien sowie die Erstellung und Betreuung von Websites;
7. Mietung, Pacht und Kauf geeigneter Räume, Baulichkeiten oder Grundstücke sowie Betrieb eines Veranstaltungs- und Kommunikationszentrums in solchen Räumlichkeiten;
8. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen;
 - c) Spenden, Förderungen aus der öffentlichen Hand, Sammlungen, Vermächtnisse
 - d) öffentliche Sammlungen nach behördlicher Genehmigung;
 - e) Abgabe von Erfrischungen und Fanartikel bei Versammlungen (Buffet).
 - f) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - g) Sponsorengelder und Werbeeinnahmen
 - h) Sonstige Zuwendungen

§ 4 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer*innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich in vollem Umfang zu den Zielen des Vereines bekennt, sich für diese im Alltag aktiv einsetzt, sie aktiv vertritt und sich in vollem Umfang an der Vereinsarbeit beteiligt.
3. Unterstützendes Mitglied kann werden, wer die Vereinstätigkeit auf sonstige Art

fördert oder (insbesondere die Vereinsziele) unterstützt

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürliche Personen sowie alle rechtsfähigen juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorganes durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsorgan erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer*innen des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, bei rechtsfähigen juristischen Personen des Weiteren durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt kann dem Vorstand schriftlich per Email oder mündlich im Rahmen einer Vorstandssitzung ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied einstimmig ausschließen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand unter anderem wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Jedes ausgeschlossene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss schriftlich per E-Mail, oder mündlich bei einer Vorstands-Sitzung Berufung einlegen. Über diese Berufung wird bei der nächsten Generalversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.
6. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes verändert werden.
7. Der Antrag auf Veränderung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich (z.B. per E-Mail) oder mündlich bei einer Vorstandssitzung mitgeteilt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, sofern vorhanden, zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive Wahlrecht, stehen allen Mitgliedern zu.
3. Das passive Wahlrecht ist ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen eines*einer der Rechnungsprüfer*innen binnen acht Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, sowie Personen, über deren Berufung gegen den Ausschluss ihrer Mitgliedschaft bei der selbigen Generalversammlung entschieden wird, teilnahmeberechtigt. Rechtsfähige juristische Personen werden durch eine*n Bevollmächtigte*n vertreten.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung oder Bevollmächtigung per E-Mail ist zulässig.
6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter*innen gemäß Abs. 5) beschlussfähig.
7. Für den Fall dass sich nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Generalversammlung einfindet tritt eine 30 Minuten Regel in Kraft, bei der die fehlenden Mitglieder kontaktiert werden. Sollten diese nicht 30 Minuten nach Kontakt bei der Generalversammlung erscheinen, ist die Generalversammlung mit allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, müssen einstimmig bestimmt werden.

9. Die Leitung, Moderation und Schriftführung der Generalversammlung führen Mitglieder, die am Anfang der Generalversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu wählen sind.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung) unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
2. Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer*innen und dem*der Kassier*in;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und dem Verein;
5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Der Vorstand besteht aus mind. zwei ordentlichen Mitgliedern unterschiedlichen Genders (im Folgenden: Vorstandsmitglieder) und zwar aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und der*dem bei der Generalversammlung gewählten Kassier*in.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jede *r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten

auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, beim zuständigen Gericht zu beantragen, dass dieses eine*n Kurator*in bestellt, der*die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Der Vorstand hat das Recht, neue Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich, oder mündlich bei einer Vorstandssitzung, ein Veto einzulegen. In diesem Fall wird im Zuge einer Vorstandssitzung über die Aufnahme mit einer qualifizierten Mehrheit über die Kooptierung abgestimmt.
4. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand wird von einem, oder einem vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglied, mittels E-Mail einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Sollte weniger als die Hälfte, aber mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein, so können vorläufige Beschlüsse gefasst werden, die Wirksamkeit erlangen, sobald sie von so vielen der übrigen Vorstandsmitglieder schriftlich per E-Mail bestätigt werden, dass ihnen insgesamt mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse
 - a) Bei vereinsrelevanten Themen mit qualifizierter Mehrheit
 - b) Bei allen anderen Themen, wie z.B. Aktivitäten, durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen
8. Für den Fall, dass der Vorstand aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder dessen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich mittels E-Mail oder mündlich während einer Vorstandssitzung ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) der Nachfolger*innen wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Koordinierung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahres-Budgetvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des
 - b) Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
 - c) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme, Ausschluss, Streichung und von Vereinsmitgliedern; bzw. Änderung des Mitgliedsstatus
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen und er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei Gefahr im Verzug, ist jedes einzelne Vorstandsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des gesamten Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift aller Obmensen.
3. Die*Der Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, können von jedem einzelnen Vorstandsmitglied unterfertigt werden sofern es dieser Angelegenheit betreffend einen gültigen Vorstandsbeschluss gibt.

§ 14 Die Rechnungsprüfer*innen

1. Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 7, 8 und 9 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO idgF.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen ab Streiterklärung dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich mittels E-Mail namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen, wählen diese mit Stimmenmehrheit binnen weiterer 14 Tage eine*n Schiedsgerichtsvorsitzende*n. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieses, nach Abdeckung der Passiva verbleibende, Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Wien, Mai 2017.